

Einwohnergemeinde Büetigen



Elektroversorgungs- reglement

Gemeindeversammlung vom 21.11.2022
Teilrevision vom 25.11.2024
Teilrevision vom 24.11.2025

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES.....	3
II. DAS VERHÄLTNIS ZWISCHEN DER ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG UND DEN ENERGIEBEZÜGERN	3
III. ANLAGEN ZUR ENERGIEVERTEILUNG	5
A) DEFINITIONEN	5
B) TRANSFORMATORENSTATIONEN	6
C) MITTEL- UND NIEDERSPANNUNGSNETZ (ÖFFENTLICHE LEISTUNGEN).....	7
D) KABELVERTEILKABINEN.....	8
E) STRASSENBELEUCHTUNGSAVLÄGEN.....	8
F) HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN.....	9
G) HAUSINSTALLATIONEN.....	9
H) MESSEINRICHUTGEN	11
IV. SCHUTZ VON PERSONEN UND WERKANLAGEN	12
V. ABGABEN.....	12
A) ALLGEMEINES	12
B) ANSCHLUSSGEBÜHREN.....	12
C) WIEDERKEHRENDE GEBÜHREN	13
D) ANDERE GEBÜHREN	13
E) FÄLLIGKEIT, VERJÄHRUNG, INKASSO.....	14
VI. VERGÜTUNGEN	15
VII. VERWALTUNG.....	16
VIII. STRAFEN, RECHTSPFLEGE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	17
AUFLAGEZEUGNIS	17
1. TEILREVISION.....	17
AUFLAGEZEUGNIS	18
2. TEILREVISION.....	18
AUFLAGEZEUGNIS	18

I. Allgemeines

Gemeindeaufgaben

Art. 1

¹ Die Einwohnergemeinde versorgt die Bevölkerung, das Gewerbe und die Industrie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit elektrischer Energie.

² Sie erstellt und unterhält:

- a) die öffentlichen Leitungen
- b) die Strassenbeleuchtungen
- c) die Trafostationen

Stromeinspeisung

³ Die Einwohnergemeinde vergütet die Energie aus privaten erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen, sofern der Energieproduzent für seinen produzierten Strom nicht anderweitig entschädigt wird (z.B. KEV).

Art. 2

Erschliessung

¹ Im Baugebiet richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung (Art. 106 ff BauG).

² Ausserhalb des Baugebietes erfolgt die Erschliessung nur gegenüber grösseren Siedlungen oder Siedlungsgebieten mit mindestens 5 ständig bewohnten Gebäuden.

³ Ausserdem kann die Einwohnergemeinde ausnahmsweise in folgenden Fällen ausserhalb der in Abs. 1 und 2 genannten Gebiete die Erschliessung mit elektrischer Energie vornehmen:

- a) bei bestehenden Bauten und Anlagen mit ungenügender Elektrizitätsversorgung;
- b) bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Art. 3

Ergänzende Erschliessungsvorschriften, technische Vorschriften

Soweit dieses Reglement keine abweichenden Vorschriften enthält, gelten für die Erstellung und den Unterhalt des Leitungsnetzes und der Installationen, für die Kostentragung und für das Eigentum an diesen Anlagen die Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und des Baureglements.

II. Das Verhältnis zwischen der Elektrizitätsversorgung und den Energiebezügern

Geltung des Reglements

Art. 4

Das Verhältnis zwischen der Elektrizitätsversorgung und den Energiebezügern wird durch das Reglement geregelt.

Bewilligungspflicht

Art. 5

Einer Bewilligung der Einwohnergemeinde Büetigen bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung von bereits ange-schlossenen Liegenschaften, welche eine Vermehrung des Energieverbrauches mit sich bringt;
- c) Der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektri-schen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder andere Netzrückwirkungen verursachen;
- d) Der Anschluss von elektrischen Raum– und Aussenheizungen, Wär-mepumpen und dergleichen;
- e) Der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
- f) Der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Festan-lässe, usw.);
- g) Die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetz-ter Anlagen.

Art. 6

Gesuch

¹ Das Baugesuch ist im kantonalen Übermittlungssystem eBau auszufüllen und zu übermitteln. Es sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dgl. einzugeben, insbesondere:

- a) ein Situationsplan im Massstab des Grundbuchplanes mit eingetra-ner projektiert Hausanschlussleitung;
- b) Angaben über die Verwendung der Energie;
- c) der Nachweis über erworbene Durchleitungsrechte, soweit erforderlich.

² Das Gesuch ist vom Gesuchsteller und vom Projektverfasser zu unter-zeichnen.

³ Vor der Erteilung der Bewilligung an den Grundeigentümer bzw. den Baurechtsberechtigten darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

⁴ Vom Unternehmer oder Liegenschaftsbetreiber ist der Einwohnerge-meinde in jedem Fall ein Installationsgesuch auf dem amtlichen Formular einzureichen.

Art. 7

Einschränkung der Energieabgabe

¹ Die Einwohnergemeinde hat das Recht, die Energielieferung einzu-schränken oder ganz einzustellen bei:

- a) höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignissen;
- b) ausserordentlichen Vorkommnissen wie Einwirkungen durch Feuer, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Störungen und Überlastung des Netzes;

- c) betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Energielieferungswerk;
- d) Energieknappheit; im Interesse der Aufrechterhaltung der allgemeinen Energieversorgung.

² Die Einwohnergemeinde wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Energiebezüger Rücksicht nehmen. Bei voraussehbaren Unterbrechungen und Einschränkungen von mehr als 15 Minuten sind die Energiebezüger zu informieren.

³ Ansprüche auf Entschädigung jeder Art, auch für private Geräte und Maschinen, oder auf eine Herabsetzung der Gebühren sind ausgeschlossen, ebenso bei Unterbrüchen der Energieabgabe infolge höherer Gewalt.

Art. 8

Definition der Energiebezüger
Als Energiebezüger gilt der Eigentümer, der Baurechtsberechtigte oder der Mieter der angeschlossenen Liegenschaft.

Art. 9

Haftung
Der Energiebezüger haftet gegenüber der Einwohnergemeinde für allen Schaden, den er den Energieversorgungsanlagen durch unsachgemässen Installationen, unrichtige Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie infolge ungenügenden Unterhalts zufügt.

Art. 10

Abgabeverbot
Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Einwohnergemeinde Elektrizität an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter, ZEV, vZEV und LEG.
[Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 24.11.2025]

Art. 11

Kündigung des Energiebezuges
¹ Will ein Energiebezüger vom gesamten Energiebezug zurücktreten, so hat er dies der Einwohnergemeinde schriftlich mitzuteilen.
² Eine Rückerstattung der Anschlussgebühren ist ausgeschlossen.

Art. 12

Unberechtigter Energiebezug
Wer ohne Bewilligung Energie bezieht, schuldet der Einwohnergemeinde die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung gemäss Art. 78 dieses Reglements oder gemäss eidgenössischem oder kantonalen Recht vorbehalten.

III. Anlagen zur Energieverteilung

A) Definitionen

Art. 13

Anlagen zur Energieverteilung
Der Energieverteilung dienen folgende Anlagen:

- a) die Transformatorenstationen
- b) das Mittel- und Niederspannungsnetz
- c) die Kabelverteilkabinen
- d) die Strassenbeleuchtungsanlagen

- e) die Hausanschlussleitungen
- f) die Hausinstallationen
- g) die Messeinrichtungen

Art. 14

Transformatorenstationen	Die Transformatorenstationen dienen zur Transformierung von Mittelspannung (z.B. 16 kV) auf Niederspannung (230 / 400 V).
Mittel- und Niederspannungsnetz	Über das Mittelspannungsnetz wird die elektrische Energie bis zur Transformatorenstation (Trafostation) geführt. Das Niederspannungsnetz dient zur Verteilung der Energie ab Trafostation bis zu den Kabelverteilkabinen. Diese Verteilung geschieht mittels Freileitungen oder im Boden verlegten Kabelleitungen.
Kabelverteilkabinen	Art. 16 Die Kabelverteilkabinen dienen zur Feinverteilung der elektrischen Energie.
Strassenbeleuchtungsanlagen	Art. 17 Die Strassenbeleuchtung dient zur Beleuchtung öffentlicher Straßen und Plätzen.
Hausanschlussleitungen	Art. 18 Die Hausanschlussleitung ist die Verbindungsleitung zwischen Kabelverteilkabinen und den Liegenschaften.
Hausinstallationen	Art. 19 Die Hausinstallationen sind Installationen im Hausinnern. Diese beginnen ab Hauptüberstromunterbrecher (Sicherung im Hausanschlusskasten HAK).
Messeinrichtungen	Art. 20 Die Messeinrichtung (Tarifapparate; z.B. Zähler) dient zur Messung der verbrauchten oder produzierten elektrischen Energie.
Freie Schaltsteuerung	Art. 21 Bei Bedarf kann die Einwohnergemeinde Zeiten für Steuerschaltungen von Geräten festlegen.

B) Transformatorenstationen

Art. 22

Erstellung, Benützung, Unterhalt	Die Einwohnergemeinde erstellt und unterhält alle Transformatorenstationen, sofern es sich nicht um Gebiete mit besonderen Überbauungsvorschriften handelt. Die Transformatorenstationen werden nach Möglichkeit auf öffentlichem Boden erstellt.
Duldung Grundeigentümer	Art. 23 ¹ Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Transformatorenstationen ohne Entschädigung auf ihren Grundstücken und/oder die möglichst optimale Integration in Bauten zu dulden und den Organen der Einwohnergemeinde jederzeit Zutritt zu gewähren.

- ² Er hat der Einwohnergemeinde ein Baurecht nach Zivilgesetzbuch einzuräumen.
- ³ Die Einwohnergemeinde ist berechtigt, solche Transformatorenstationen auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.

Art. 24

Standort

Die Einwohnergemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer.

C) Mittel- und Niederspannungsnetz (Öffentliche Leistungen)

Art. 25

Erstellung

¹ Die Einwohnergemeinde erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäßem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern (Art. 108 Baugesetz).

² Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer.

Art. 26

Leitungen im Strassengebiet

¹ Die Einwohnergemeinde ist berechtigt, schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die zukünftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen. Die Ausrichtung von Entschädigungen richtet sich nach Art. 136 Abs. 3 Baugesetz.

² Die Linienführung ist derart zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen.

³ Für die Benützung öffentlicher Strassen ist die Bewilligung der Strassenaufsichtsbehörde, insbesondere für die Benützung von Staatsstrassen, die Zustimmung des kantonalen Tiefbauamtes einzuholen.

Art. 27

Durchleitungsrechte

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach Art. 21 Wasserversorgungsgesetz (WVG) oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben.

² Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Art. 28

Schutz der öffentlichen Leitungen

¹ Die öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen von Art. 21 Wasserversorgungsgesetz, in ihrem Bestand geschützt.

² In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 m gegen über der Leitungsachse einzuhalten. Die Einwohnergemeinde kann jedoch im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Die Unterschreitung des reglementarisch oder im Einzelfall vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedarf der Bewilligung der Einwohnergemeinde.

D) Kabelverteilkabinen

Art. 29

Erstellung, Unterhalt

Die Einwohnergemeinde erstellt und unterhält alle Kabelverteilkabinen, sofern es sich nicht um Gebiete mit besonderen Überbauungsvorschriften handelt.

Art. 30

Standort

¹ Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Kabelverteilkabinen ohne Entschädigung auf ihren Grundstücken zu dulden und den Organen der Gemeinde jederzeit Zutritt zu gewähren.

² Die Einwohnergemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer.

³ Der Energiebezüger bzw. der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft hat der Einwohnergemeinde den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen.

⁴ Er hat der Einwohnergemeinde ein Baurecht nach Zivilgesetzbuch einzuräumen.

⁵ Die Einwohnergemeinde ist berechtigt, solche Kabelverteilkabinen auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.

E) Strassenbeleuchtungsanlagen

Art. 31

Erstellung, Kostentra-
gung, Unterhalt

¹ Die Einwohnergemeinde erstellt, bezahlt und unterhält alle Strassenbeleuchtungsanlagen auf den öffentlichen Strassen nach Massgabe des Strassengesetzes vom 04.06.2008 und der Strassenverordnung vom 29.10.2009.

² Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Beleuchtungskandelabern ohne Entschädigung auf ihren Grundstücken zu dulden. Die Einwohnergemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer.

³ Das Anbringen von Gegenständen (wie private Plakate, Maitannen, usw.) an Kandelabern ist verboten.

F) Hausanschlussleitungen

Art. 32

Erstellung, Kostentra-
gung

¹ Die Einwohnergemeinde bestimmt im Bewilligungsverfahren gemäss Art 5 dieses Reglements die Stelle und die Art der Hausanschlussleitung unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche des Grundeigentümers.

² Die Kosten der Hausanschlussleitung sowie deren Verstärkung sind vom Grundeigentümer zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Hausanschlussleitungen, die vom Grundeigentümer verlangt werden

Art. 33

Eigentum, Unterhalt und
Ersatz

Die verlegten Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Ersatz bei der Einwohnergemeinde.

Art. 34

Durchleitungsrechte

Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache des Grundeigentümers.

G) Hausinstallationen

Art. 35

Erstellung, Kostentra-
gung

Der Energiebezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen, zu unterhalten und anzupassen.

Art. 36

Ausführung

Hausinstallationen dürfen nur durch konzessionierte Installateure ausgeführt werden.

Art. 37

Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Hausinstallationen sind die Vorschriften des Bundes und des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins wegleitend.

Art. 38

Ortsfeste elektrische Wi-
derstandsheizungen

Die Installation von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen ist gemäss Art. 40 Abs. 2 Buchstabe a Energiegesetz des Kantons Bern (KEnG) nicht gestattet.

Art. 39

Abnahme

¹ Die Einwohnergemeinde oder deren Beauftragte führen die im Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vorgeschriebenen Karteien.

² Sie fordern die Grundeigentümer auf, die Hausinstallationen periodisch durch einen konzessionierten Elektroinstallateur kontrollieren zu lassen.

³ Durch die Kontrolle der Hausinstallationen und die im Bundesgesetz vorgeschriebenen periodischen Revisionen wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers der Hausinstallation eingeschränkt.

Verweigerung des Anschlusses	Art. 40	Die Einwohnergemeinde schliesst Installationen oder elektrische Geräte nicht an, wenn sie:
		a) den eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik wie Hausinstallationsvorschriften und Normen des Schweiz. Elektrotechnischen Vereins (SEV) oder den eigenen Werkvorschriften nicht entsprechen. b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Bezüger (Beleuchtungs-, Radio-, Fernseh- und Empfangsanlagen usw.) sowie Fern- und Rundsteuerungsanlagen störend beeinflussen. c) von Firmen oder Personen ausgeführt wurden, welche nicht im Besitz einer Installationsbewilligung gemäss Starkstromverordnung und diesem Reglement sind.
Besondere Anschlussbestimmungen	Art. 41	1 Die Einwohnergemeinde kann zu Lasten des Verursachers besondere technische Massnahmen treffen oder die Energielieferung verweigern, wenn elektrische Geräte a) Oberwellen- oder Resonanzerscheinungen verursachen; b) bei rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören; c) sonstige ungünstige Rückwirkungen auf die Anlagen der Gemeinde und diejenigen ihrer Energiebezüger haben.
		2 Dies gilt sinngemäss für die nachträgliche Änderung bereits bewilligter Anlagen. Der zulässige Störungspegel wird durch die Einwohnergemeinde bestimmt.
		3 Die Einwohnergemeinde ist berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vom Werk vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Bezüger keine Abhilfe getroffen wird.
Mangelhafte Installationen	Art. 42	Der Energiebezüger bzw. Hauseigentümer hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen auf schriftliche Aufforderung der Einwohnergemeinde hin, die Mängel innert der festgelegten Frist auf seine Kosten beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Einwohnergemeinde die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.
Kontrollrecht	Art. 43	Den Organen der Einwohnergemeinde ist zur Kontrolle der Hausinstallationen und zur Aufnahme der Zählerstände zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gewähren.
Unterhalt	Art. 44	1 Die Hausinstallationen und Apparate sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. 2 Es ist für ungesäumte Beseitigung wahrgenommener Mängel zu sorgen.

Abgabestellen	Art. 45 Als Abgabestelle der Energie gelten in der Regel die Grenzen des beidseitigen Eigentums. Das Eigentum der Einwohnergemeinde erstreckt sich bis und mit Kabelende der Hausanschlussleitung im Gebäude des Bezügers.
---------------	--

H) Messeinrichtungen

Einbau, Kostentragung, Eigentum und Unterhalt	Art. 46 ¹ Die Abgabe, Abnahme und Verrechnung der Energie erfolgt nach Verbrauch, resp. Produktion. Beides wird durch Zähler festgestellt. ² Die Einwohnergemeinde liefert und montiert die Tarifapparate (Zähler). Sie bleiben ihr Eigentum und werden von ihr unterhalten.
Standort Zähler	Art. 47 ¹ Der Standort der Zähler wird von der Einwohnergemeinde unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Energiebezügers und -produzenten bestimmt. ² In der Regel befindet er sich unmittelbar nach der Hauptsicherung. ³ Der Energiebezüger hat den Platz für den Einbau unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
Technische Vorschriften	Art. 48 Für die Installation sind die Vorschriften des Schweiz. Elektrotechnischen Vereins (SEV) massgebend.
Haftung bei Beschädigung	Art. 49 ¹ Der Energiebezüger und -produzent darf am Zähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen. ² Er haftet für sämtliche Beschädigungen des Zählers durch äussere Einflüsse.
Revision, Störung	Art. 50 ¹ Die Gemeinde revidiert und eicht die Zähler periodisch auf ihre Kosten. ² Der Energiebezüger und -produzent kann jederzeit eine Prüfung seines Zählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Einwohnergemeinde die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten. Im anderen Fall hat der Energiebezüger die Prüfungskosten zu tragen. ³ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis der zwei Vorjahre abgestellt. Als fehlerhafte Angaben gelten Abweichungen von mehr als +/- 5 % bei 10 % Nennbelastungen. ⁴ Störungen an Zählern sind der Einwohnergemeinde sofort durch den Energiebezüger- und produzent zu melden.

IV. Schutz von Personen und Werkanlagen

Art. 51

Grabarbeiten im Bereich von Werkleitungen

¹ Wenn der Energiebezüger bzw. Hauseigentümer auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführt oder ausführen lassen will, so hat er sich vorgängig bei der Einwohnergemeinde über die Lage allfällig im Boden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen.

² Vor dem Zudecken hat er sich erneut mit der Einwohnergemeinde in Verbindung zu setzen, damit die zum Vorschein gekommenen Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

Art. 52

Kosten

Allfällige Kosten für den Schutz sowie die Reparatur von beschädigten Anlagen und Leitungen müssen vom Verursacher bezahlt werden.

V. Abgaben

A) Allgemeines

Art. 53

Finanzierung der Energieversorgungsanlagen

¹ Die Einwohnergemeinde finanziert die öffentlichen Energieversorgungsanlagen. Sie erhebt dazu folgende einmaligen und wiederkehrenden Gebühren:

- a) die einmaligen Anschlussgebühren für den Netzanschluss;
- b) die wiederkehrenden Grundgebühren für die Netznutzung;
- c) die wiederkehrenden Verbrauchsgebühren für die Lieferung von elektrischer Energie;
- d) die Gebühren für Verwaltungs- und Kontrolltätigkeit;
- e) sonstige Beiträge Dritter.

² Die Rechnung wird als Spezialfinanzierung in der Gemeinderechnung geführt.

B) Anschlussgebühren

Art. 54

Einmalige Anschlussgebühren

¹ Zur Finanzierung der öffentlichen Energieversorgungsanlagen hat der Liegenschaftsbesitzer für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Bei nachträglicher Erhöhung der Bemessungsgrundlage (z.B. zusätzliche Wohnungen) sind Nachzahlungen zu leisten.

³ Bei Brandfall oder bei Gebäudeabbruch erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten Gebühren, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Der Baubeginn wird mit der Schnurgerüstabnahme definiert.

Art. 55

Anschlussgebühren

Für alle neu zu erstellenden Gebäude beträgt die Anschlussgebühr:
a) pro Einfamilienhaus CHF. 3'000.00

b) Doppel- oder Reiheneinfamilienhäuser mit nur 1 Hauszuleitung werden wie ein Mehrfamilienhaus berechnet:	
- das 1. Haus	CHF 3'000.00
- das 2. und jedes weitere Haus	CHF 1'500.00
c) pro Mehrfamilienhaus, inkl. 1. Wohnung und für jede weitere Wohnung (auch Geschäftsräume, Büros oder Ladenlokale, Gewerbebetriebe usw.)	CHF 3'000.00 CHF 1'500.00
d) für Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebauten	CHF 4'000.00
- je zusätzliches Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industrieunternehmen	CHF 2'000.00

C) Wiederkehrende Gebühren

Art. 56

Wiederkehrende Gebühren Zur Deckung der Betriebskosten der Energieversorgung hat der Energiebezüger wiederkehrende Gebühren zu bezahlen, die sich aus der Grund- und der Verbrauchsgebühr zusammensetzen.

Art. 57

Grundgebühren Die Grundgebühren werden jährlich nach übergeordnetem Recht berechnet und für das darauffolgende Jahr durch den Gemeinderat beschlossen und veröffentlicht.

[Änderungen gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 25.11.2024]

[Änderungen gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 24.11.2025]

Art. 58

Verbrauchsgebühren ¹ Die Verbrauchsgebühren werden jährlich für das darauffolgende Jahr durch den Gemeinderat beschlossen und veröffentlicht.

Die Verbrauchsgebühren werden nach übergeordnetem Recht berechnet. Die Veröffentlichung erfolgt gemäss den Weisungen der Elektrizitätskommission (EICoM).

[Änderungen gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 24.11.2025]

Energietarif

2

[Streichung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 24.11.2025]

Netznutzungstarif

3

[Streichung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 24.11.2025]

Abgaben

4

[Änderungen gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 25.11.2024]

[Streichung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 24.11.2025]

Tarife

5

[Streichung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 24.11.2025]

D) Andere Gebühren

Art. 59

Sonderbezüge

¹ Der Baustromtarif wird jährlich für das darauffolgende Jahr durch den Gemeinderat beschlossen und veröffentlicht.

[Änderungen gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 24.11.2025]

² andere Bezüge:

Bezüger mit Bewilligung der Einwohnergemeinde (Vereine, Institutionen usw.) bezahlen eine Gebühr nach Absprache und Verbrauch.

Die Sonderbezüge werden jährlich für das darauffolgende Jahr durch den Gemeinderat beschlossen und veröffentlicht.

Art. 60

Quartierlampen

Die jährliche Pauschale beträgt pro Lampe CHF 150.00 und wird von der Einwohnergemeinde an die Elektrokasse geleistet.

E) Fälligkeit, Verjährung, Inkasso

Art. 61

Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr wird mit der Abnahme des Schnurgerüstes zur Zahlung fällig. Erfolgt eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage, wird eine Nachzahlung fällig. Die Anschlussgebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Art. 62

Wiederkehrende Gebühren

Die wiederkehrenden Gebühren werden jährlich fällig und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Es werden Akontorechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Energiebezugs gestellt.

Art. 63

Verzugszins

Nach Ablauf von 30 Tagen seit der Rechnungsstellung wird ein Verzugszins in der Höhe von 5% gemäss Obligationenrecht (OR) geschuldet.

Art. 64

Inkasso

Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Einwohnergemeinde die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG) ein.

Art. 65

Verjährung

Die Anschlussgebühren verjähren nach 10 Jahren, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (Rechnungsstellung, Mahnung mit eingeschriebenem Brief usw.) unterbrochen.

Art. 66

Prepaid-Zähler

[Streichung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 24.11.2025]

Trennung
Stromversorgung

¹ Die Stromversorgung einer Liegenschaft kann unterbrochen werden, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung die ausstehenden Rechnungen für Strombezug oder Netznutzung nicht begleicht und keine Teilzahlung für das laufende Jahr leistet.

² Die Trennung vom Energienetz erfolgt nur, wenn:

- eine oder mehrere Rechnungen seit mindestens 30 Tagen überfällig sind;
- mindestens zwei schriftliche Mahnungen mit Hinweis auf die drohende Netztrennung versendet wurden;
- keine Teilzahlung oder schriftliche Vereinbarung zur Stundung der Forderung vorliegt.

[Ergänzung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 24.11.2025]

Art. 67

Gebührenpflichtige
Schuldner

¹ Die einmaligen Anschlussgebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken schulden überdies alle Nacherwerber die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Gebühren, wobei ihnen ein allfälliges Rückgriffsrecht gegenüber ihren Rechtsvorgängern gewahrt bleibt.

² Die wiederkehrenden Gebühren schulden die jeweiligen Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten oder Mieter der Liegenschaft solidarisch. Die Rechnungsstellung erfolgt in der folgenden Reihenfolge:

1. Grundeigentümer und Baurechtsberechtigte
2. Mieter

³ Eigentümer- und Mieterwechsel sind der Finanzverwaltung innert 10 Tagen zu melden.

Art. 68

Grundpfandrecht der
Gemeinde

Die Einwohnergemeinde geniesst für ihre allfälligen Forderungen auf einmaligen Gebühren und Beiträgen ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109a Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB).

VI. Vergütungen

Art. 69

Stromeinspeisung

¹ Die Einwohnergemeinde vergütet die Energie aus privaten erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen, sofern der Energieproduzent für seine produzierte Energie nicht anderweitig entschädigt wird.

²

[Änderungen gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 25.11.2024]

[Streichung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 24.11.2025]

³

[Gestrichen gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 25.11.2024]

	Art. 70
Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)	<p>1 [Streichung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 24.11.2025]</p>
	<p>2 [Streichung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 24.11.2025]</p>
	Art. 71
Herkunftsnnachweise	<p>1 Bei EIV-Anlagen (Einmalvergütungen) wird die eingespiesene Strommenge durch die Einwohnergemeinde der Pronovo gemeldet.</p> <p>2 Die Herkunftsnnachweise von bewilligten EIV-Anlagen mit Einmalvergütung, kann der Gemeinderat den Photovoltaikanlagebetreibern abkaufen. [Änderungen gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 24.11.2025]</p> <p>3 Der Stromproduzent muss der Einwohnergemeinde Meldung erstatten, sobald er für seinen produzierten Strom anderweitig entschädigt wird (z.B. KEV-Direktvergütung) oder die Herkunftsnnachweise weiterverkauft. Unterlässt er diese Meldung, wird er in Bezug auf die erhaltenen Stromvergütungen der Einwohnergemeinde rückerstattungspflichtig.</p>
<h2>VII. Verwaltung</h2>	
	Art. 72
Fernablesung	<p>[Streichung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 24.11.2025]</p>
	Art. 73
Aufsicht, Leitung	Die Energieversorgung steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Dieser kann Aufgaben an die Bau- und Energiekommission oder Fachleute übertragen.
	Art. 74
Kassier/-in	Die Rechnung der Elektroversorgung wird durch die Finanzverwaltung geführt.
	Art. 75
Ableser/-in	Zur jährlichen Feststellung der Zählerstände für das Gebühreninkasso, wählt der Gemeinderat eine/n Zählerableser/in.
	Art. 76
Anlagewärter/-in	Zur Aufsicht über die Anlagen der Elektrizitätsversorgung bestimmt der Gemeinderat eine konzessionierte Elektroinstallationsfirma.
	Art. 77
Plansammlung	Die Einwohnergemeinde legt mit Hilfe von Fachleuten von allen öffentlichen und privaten Anlagen der Elektroversorgung (ausser den Hausinstallationen) eine vollständige Plansammlung an. Die Pläne müssen den tatsächlichen Ausführungen entsprechen und sind laufend vom Datenreihänder im digitalen Leitungskataster nachzuführen.

VIII. Strafen, Rechtspflege und Schlussbestimmungen

Art. 78

Widerhandlungen gegen das Elektroversorgungs-

reglement

¹ Wer gegen eine der nachfolgenden Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft: Art. 5, 10, 12, 36, 38, 39 Abs. 2, 42, 43, 44, 49 Abs. 1, 50 und 71 Abs. 3.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 79

Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindebehörde kann Beschwerde beim Regierungsstatthalter erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

Art. 80

Inkrafttreten

Das Reglement tritt auf den 01. Januar 2023 in Kraft. Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Elektroversorgungsreglement vom 23. November 2015 auf.

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 21. November 2022 angenommen.

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Sign.
Andreas Blösch

Sign.
Nicole Frauchiger

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 20. Oktober 2022 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 39 vom 20. Oktober 2022 bekannt.

Bütigen, 21. November 2022

Die Gemeindeschreiberin

Sign.
Nicole Frauchiger

1. Teilrevision

Die Gemeindeversammlung vom 25. November 2024 nahm die Änderungen der Artikel 57, 58, 69 und 72 an. Die Änderungen treten auf den 01. Januar 2025 in Kraft.

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Sign.
Andreas Blösch

Sign.
Nicole Frauchiger

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 24. Oktober 2024 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 24. Oktober 2024 bekannt.

Bütigen, 25. November 2024

Die Gemeindeschreiberin

Sign.
Nicole Frauchiger

2. Teilrevision

Die Gemeindeversammlung vom 24. November 2025 nahm die Änderungen der Artikel 10, 57, 58, 59, 66, 69, 70, 71, 72 an. Die Änderungen treten auf den 01. Januar 2026 in Kraft.

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Sign.
Markus Donzé

Sign.
Nicole Frauchiger

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 23. Oktober 2025 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 16. Oktober 2025 bekannt.

Bütigen, 24. November 2025

Die Gemeindeschreiberin

Sign.
Nicole Frauchiger